



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Olivier Suter

QA 3415.11

Schaffensbeitrag; kantonale Kulturkommission; Reglement über die kulturellen Angelegenheiten

I. Anfrage

Im Frühjahr 2011 änderte der Staat Freiburg sein KAR Reglement über die kulturellen Angelegenheiten, indem er in Artikel 12 «Schaffensbeitrag» einen (neuen) Absatz c einführte: «Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügt auf dem betreffenden Gebiet über eine abgeschlossene Berufsausbildung und ist darin hauptberuflich tätig.»

Gemäss meinen Informationen wurde dieser Zusatz durch die Beschwerde ausgelöst, die ein – im künstlerischen Bereich nicht diplomierter – Gesuchsteller gegen den Beschluss der kantonalen Kommission für kulturelle Angelegenheiten, ihm keinen Schaffensbeitrag zu gewähren, erhoben hat.

Da mir weder das künstlerische Projekt, das der Gesuchsteller bei der Kommission einreichte, noch die Argumente bekannt sind, die Letztere bewogen, ihre Unterstützung zu verweigern, äussere ich mich nicht über den Fall, der zu dieser Reglementsänderung geführt hat.

Der Hintergrund dieser Sache beschäftigt mich dagegen und hat mich bewogen, mich eingehender mit der Erteilung von Schaffensbeiträgen in unserem Kanton zu beschäftigen.

Eine kantonale Kulturkommission ist – neben weiteren Aufgaben – damit beauftragt, ihr unterbreitete Schaffensprojekte zu beurteilen. Laut Auskunft des Amtes für Kultur soll diese Kommission gemäss dem Willen des Staatsrats keine Versammlung von Experten für künstlerisches Schaffen sein, sondern ein staatsbürgerliches Organ. Laut EKSD sind ihre Mitglieder erwiesenermassen an Kultur interessiert, doch nicht unbedingt Fachpersonen für diesen Bereich und damit auch nicht für den Bereich der zeitgenössischen Kunst.

Gemäss ihrer gegenwärtigen Präsidentin beurteilt die Kommission die ihr unterbreiteten Projekte anhand einer Reihe von Kriterien, die – laut ihr – von Fall zu Fall fluktuieren können. Es war mir nicht möglich, über diese Kriterien weitere Auskünfte zu erhalten, weder bei der Präsidentin noch bei der EKSD. Allerhöchstens lässt sich feststellen, dass es kein offizielles Beurteilungsschema gibt, das sich mit jenen vergleichen liesse, die beispielsweise für die Beurteilung von Angeboten bei Vergaben im öffentlichen Beschaffungswesen bestehen. Die Beurteilungskriterien sind nicht im KAR zu finden und den Gesuchstellern unbekannt. Der Begriff des Schaffens ist zudem weder im KAR noch im KAG Gesetz über die kulturellen Angelegenheiten definiert. Im KAR sprechen die Richtlinien der EKSD betreffend Gesuche für Schaffensbeiträge ausschliesslich vom interessanten Charakter, den ein Projekt haben muss, um unterstützt zu werden (Art. 12b: Das Vorhaben wird als interessant beurteilt.). Was sich hinter dem Wort interessant versteckt, wird nicht erläutert. Dagegen sind die Ablehnungen einer Unterstützung wegen eines von der Kommission festgestellten mangelnden Interesses gegenüber den Gesuchstellern zu begründen.

Für mich müssten die Festlegung präziser Kriterien und die Erstellung eines Beurteilungsschemas den Kommissionsmitgliedern – zusätzlich zu ihren Kompetenzen – ermöglichen, die Qualität der

ihnen unterbreiteten Projekte zu ermassen. Sind die formellen Bedingungen erfüllt, die im KAG oder im KAR figurieren (Herkunft des Gesuchstellers, Einhaltung der Fristen usw.), müssten die Qualität des präsentierten Werkes und die Fähigkeit des Gesuchstellers, es zu verwirklichen, die Wahl der Kommission bestimmen, und nicht das Faktum, dass das Werk von einem Künstler mit oder ohne Ausbildung vorgelegt wurde.

So stellen sich folgende Fragen, zu denen ich die Stellungnahme des Staatsrats erfahren möchte:

Schaffen, Kriterien, Beurteilung

1. Müsste der Ausdruck «Schaffen» nicht im KAR oder in einem Dokument, das den Gesuchstellern und der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, klar definiert werden?
2. Ist der Staatsrat bereit, aus Gründen der Klarheit und Transparenz die Liste der Kriterien, die zur Beurteilung der Projekte dienen, zu erstellen und zu veröffentlichen und diese Kriterien in einem Beurteilungsschema für den Gebrauch durch die kantonale Kulturkommission zu gewichten? Zum Beispiel: innovativer Charakter des Projekts, Relevanz des Inhalts, Relevanz der gewählten Ausdrucksmittel, Verhältnis des Projekts zu seinem Umfeld (künstlerisches, kulturelles, historisches, politisches, soziales, wirtschaftliches Umfeld usw.), Fähigkeit des Projekts, zur Ausstrahlung des Kantons auf der nationalen oder internationalen Kunstszene beizutragen, vermutete Fähigkeit des Gesuchstellers, sein Projekt zu verwirklichen (zum Beispiel je nach seinen früheren Arbeiten)...

Kantonale Kulturkommission:

3. Kann der Staatsrat uns angeben, von wem und nach welchen Kriterien die Mitglieder der Kulturkommission ausgewählt werden?
4. Kann uns der Staatsrat sagen, für welche/n zeitgenössische/n künstlerische/n Bereich/e (Literatur, Musik, Theater, Tanz, visuelle Kunst, Fotografie, Film usw.) die gegenwärtigen Kommissionsmitglieder ausgewählt wurden bzw. Spezialisten sind?
5. Der Staatsrat verlangt von den Gesuchstellern, im künstlerischen Bereich hauptberuflich tätig zu sein. Meint er nicht, dass diese Anforderung auch für die Mitglieder der kantonalen Kulturkommission gelten müsste? Ist der Staatsrat folglich bereit, die gegenwärtige staatsbürgerliche Kommission durch eine Expertenkommission zu ersetzen? Dies würde die augenblicklichen Kommissionsmitglieder nicht daran hindern, in der Kommission zu verbleiben, sofern sie die Bedingungen erfüllen.

Reglement:

6. Bekanntlich besitzen heute verschiedene Künstler, die in unserem Kanton interessante Projekte vorlegen, keine abgeschlossene Ausbildung. In einer gar nicht so fernen Vergangenheit – dies lässt den äusserst problematischen Charakter der neuen Bedingung des KAR erkennen – hätte ein Künstler wie Jean Tinguely (tut mir leid, ihn ein weiteres Mal zu nennen) nie Anspruch erheben können, einen Schaffensbeitrag zu erhalten, da er keine abgeschlossene Ausbildung besass. Ist der Staatsrat folglich bereit, auf die Änderung, die das KAR im Jahr 2011 erfahren hat, zurückzukommen und den Absatz c des Artikels 12 zu streichen?

13. Oktober 2011

II. Antwort des Staatsrats

An erster Stelle ist zu präzisieren, dass sowohl die Präsidentin der Kommission für kulturelle Angelegenheiten (nachstehend: die Kommission) als auch das Amt für Kultur (nachstehend: das Amt) den Grossrat aufgefordert haben, die Website des Amtes zu besuchen, auf der die Richtlinien zur Gewährung von Subventionen für die Kulturförderung veröffentlicht sind.

Das Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG) sieht in Artikel 13 Buchstabe b vor, dass der Staatsrat die Befugnis ausübt, die Mitglieder der Kommission zu ernennen. Artikel 15 präzisiert die Aufgaben und die Zusammensetzung der Kommission.

Schaffen, Kriterien, Beurteilung:

1. Es besteht kein Anlass, den Ausdruck «Schaffen» im KAR präziser zu definieren, da er sich nicht von jenem unterscheidet, der im KAG erwähnt ist und in seiner wörtlichen Bedeutung zu verstehen ist. Das KAR und die von der EKSD diesbezüglich erlassenen Richtlinien (s. unten) beschränken sich deshalb darauf, die zu erfüllenden Bedingungen und Kriterien für die Gewährung eines Schaffensbeitrags zu präzisieren.
2. Auf Vorschlag der Kommission beschloss die EKSD eine ganze Reihe von Richtlinien, deren letzte Aktualisierung im April 2011 vorgenommen wurde und die, wie oben erwähnt, auf der Website des Amtes veröffentlicht sind und zum Herunterladen zur Verfügung stehen. Diese Richtlinien betreffen die Mehrjahres-Schaffensbeiträge und die punktuellen Schaffensbeiträge in den Bereichen der Bühnenkünste, der Musik, der Literatur, der visuellen Künste, der Fotografie und des Films sowie die Vergabe ausserordentlicher Subventionen. Auf der Grundlage dieser Richtlinien erarbeitet die Kommission ihre Stellungnahmen zuhanden der EKSD und des Staatsrates. Darüber hinaus war der Staat Freiburg der erste Westschweizer Kanton, der 2003 ein doppeltes Beurteilungsschema für jede erneuerbare Hilfe einführte, mit einer Beurteilung, die sich auf die künstlerische Qualität (Professionalität, innovative Fähigkeit, Kohärenz, Resonanz, Relevanz) und die kulturellen Ziele (öffentliches Interesse, Wirkungsgrad, Anteil der Eigenfinanzierung) bezieht. Diese doppelte Beurteilung schliesst ein Gewichtungssystem ein. Die Ergebnisse der Beurteilung werden den betroffenen Gestühlerstellern mitgeteilt. Es ist zu präzisieren, dass der Staat Freiburg ebenfalls Pionierarbeit leistet, indem er unabhängige Experten, die ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland haben, mit der Beurteilung der künstlerischen Qualität beauftragt. Der Staatsrat gedenkt allerdings diesen besonderen Beurteilungstyp, insbesondere aus Gründen der Verhältnismässigkeit und der finanziellen Kosten, ausschliesslich auf die erneuerbaren Schaffensbeiträge zu beschränken. Er ist der Meinung, dass die Bestimmungen des KAR und die erwähnten Richtlinien für punktuelle Schaffensbeiträge genügen.

Kantonale Kulturkommission

3. Das KAG sieht vor, dass die Kommission ein beratendes Organ ist, das administrativ der EKSD angegliedert ist (Art. 15 Abs. 1), und deren Präsident/in, Vizepräsident/in und Mitglieder vom Staatsrat ernannt werden (Art. 13 Bst. b). Es obliegt der EKSD, dem Staatsrat Vorschläge zu unterbreiten, indem er sich an die vom KAR festgesetzten Kriterien hält: Beachtung der kulturellen Vielfalt der verschiedenen Regionen, Förderung der Zusammenarbeit unter den Regionen (Art. 19).
- 4/5 Gestützt auf die in den 1980er Jahren gesammelten Erfahrungen, hat der Gesetzgeber von vornherein darauf verzichtet, eine aus Fachpersonen bestehende Kommission zu bilden. In

seiner Botschaft an den Grossen Rat betreffend das KAG schreibt der Staatsrat 1991: «Statt Fachpersonen in diesem oder jenem Kulturbereich zu sein, müssen die Mitglieder der Kommission vor allem ein deutliches Interesse für das kulturelle Leben des Kantons und ihrer Region bekunden.» Nach zwanzig Jahren Erfahrung hat sich diese Vorgehensweise als zweckmässig erwiesen. Die Kommission hat ihre Stellungnahmen prioritär auf die in Art. 5 KAG genannten Leitlinien zu stützen (Beachtung der künstlerischen Gestaltungs- und Ausdrucksfreiheit, Beachtung der Möglichkeiten der Privatpersonen und der Gemeinwesen, Erleichterung des Zugangs zur Kultur für alle, Respektierung der kulturellen Identität der verschiedenen Regionen, Förderung der Abstimmung und der Zusammenarbeit unter den Regionen, Berücksichtigung der verschiedenen kulturellen Sparten und Ausdrucksformen, Achtsamkeit auf eine angemessene Verteilung der kulturellen Aktivitäten im Kanton, Förderung der Zusammenarbeit, der Koordination und des kulturellen Austausches auf interkantonal, nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene). Eine Kommission, die repräsentativ ist für die verschiedenen Kreise und Regionen, und die aus Personen besteht, die sich für das kulturelle Leben unseres Kantons in all seinen Facetten interessieren, ist gemäss der Meinung des Staatsrates einer Jury vorzuziehen, die einzig aus Fachpersonen beziehungsweise Professionellen bestünde, die eine künstlerische Bewegung oder einen Bereich künstlerischen Ausdrucks vertreten. Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass die Kommission in ihrer Zusammensetzung gemäss Art. 19 KAR die Entstehung und Entwicklung einer reichen und vielfältigen professionellen Kulturszene unterstützt hat, deren Qualität allgemein anerkannt ist. Eine solche Zusammensetzung verhindert überdies die Bildung von «Cliquen» innerhalb der Kommission, da der gemeinsame Nenner der Mitglieder darin besteht, ein deutliches Interesse für die Kultur und eine ausgezeichnete Kenntnis der Kulturszene des Kantons und ihrer jeweiligen Region zu besitzen. In dieser Hinsicht sind sie repräsentativ für die freiburgischen Bürgerinnen und Bürger. Schliesslich wacht die Kommission über die Anwendung der erwähnten Richtlinien und kann wie die EKSD für besondere Objekte Fachpersonen beiziehen (Art. 20 Abs. 6 KAR).

Reglement

6. Nach der Beschwerde eines Gesuchstellers wurde der Staatsrat vom Kantonsgericht aufgefordert zu präzisieren, was er in Artikel 12 KAR unter einem «professionellen Kulturschaffenden» versteht. Auf der Grundlage der diesbezüglichen Vorschläge der Kommission hat der Staatsrat den Begriff «professionell» so definiert, dass der Gesuchsteller über eine abgeschlossene Berufsausbildung im betreffenden Bereich zu verfügen und darin hauptberuflich tätig zu sein hat. Bei der Prüfung der Gesuche ist es Aufgabe der Kommission zu prüfen, ob diese beiden Bedingungen erfüllt sind. Es kann nicht in Frage kommen, eine Person als professionell zu betrachten, die in ihrem Ausdrucksbereich über keine abgeschlossene Ausbildung verfügt. Es ist daran zu erinnern, dass die Behörden die künstlerische Berufsausbildung in substanzieller Weise finanzieren, und dass es ihnen obliegt, darüber zu wachen, dass die Personen, die sie mit künstlerischen Projekten oder Lehrfächern beauftragen, eine anerkannte Ausbildung besitzen. Diese Regel ist per Analogie anzuwenden, wenn der Staat das professionelle Kunstschaffen unterstützt. Deshalb gedenkt der Staatsrat nicht, die erwähnte Bestimmung zu ändern.

20. Dezember 2011